



Eingang am _____

Antrag auf Weiterbewilligung von Förderung in Kindertagespflege gemäß § 24 i. V. m. § 23 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

I. Angaben zum Tagespflegekind

Zuname, Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Das Kind lebt bei <input type="checkbox"/> den Eltern <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater	
Ein ausreichender Masernschutz ist vorhanden (bitte Datum eingeben!):	
<input type="checkbox"/> 1. Impfung ist erfolgt am _____ <input type="checkbox"/> 2. Impfung ist erfolgt am _____	
<input type="checkbox"/> 1. Impfung ist geplant am _____ <input type="checkbox"/> 2. Impfung ist geplant am _____	
<input type="checkbox"/> es besteht eine Masern-Immunität	
<input type="checkbox"/> es liegt eine medizinische Kontraindikation vor (eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung ist dem Antrag beizulegen!)	

II. Angaben zu den Eltern

Zuname, Vorname der Mutter	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	E-Mail
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verheiratet	Sorgerecht (bei nicht miteinander verheirateten Eltern des Kindes bitte eine Kopie der Sorgeerklärung, Bescheinigung über die Nichtabgabe der Sorgeerklärung oder Scheidungsurteil beilegen) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zuname, Vorname des Vaters	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	E-Mail

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo bis Fr 09:00 - 12:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Telefon 0711 216-55360
Fax 0711 216-55386
Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stuttgart.de/kindertagespflege

Sie erreichen uns mit:

📍 bis Haltestelle Stadtmitte
🚶 und 🚗 bis Haltestelle Rotenbühlplatz (Stadtmitte),
Österreichischer Platz oder Rathaus
♿ Behindertenparkplatz Wilhelmstraße 3

Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verheiratet	Sorgerecht (bei nicht miteinander verheirateten Eltern des Kindes bitte eine Kopie der Sorgeerklärung, Bescheinigung über die Nichtabgabe der Sorgeerklärung oder Scheidungsurteil beilegen) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	--

Angaben zur Elternzeit sowie Kopien der Arbeitsverträge, Schulbescheinigung und Stundenplan, Immatrikulationsbescheinigung oder Bescheid über die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II sind als Nachweis für die gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, diese aus Gründen des Datenschutzes per Post einzureichen, da ein Ende-zu-Ende-verschlüsselter Versand per E-Mail derzeit nicht möglich ist. Inhaltsverschlüsselte E-Mails können nicht gelesen werden.

Die Mutter <input type="checkbox"/> ist erwerbstätig <input type="checkbox"/> nimmt eine Erwerbstätigkeit auf am _____ <input type="checkbox"/> ist in Elternzeit von _____ bis _____ Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab/seit _____ <input type="checkbox"/> nimmt keine Elternzeit in Anspruch <input type="checkbox"/> befindet sich in einer Schul- oder Hochschul- ausbildung oder beruflichen Bildungsmaßnahme <input type="checkbox"/> ist Arbeit suchend oder erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Die Leistung ist für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit geboten (Stellungnahme Beratungszentrum Jugend und Familie).	Der Vater <input type="checkbox"/> ist erwerbstätig <input type="checkbox"/> nimmt eine Erwerbstätigkeit auf am _____ <input type="checkbox"/> ist in Elternzeit von _____ bis _____ Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab/seit _____ <input type="checkbox"/> nimmt keine Elternzeit in Anspruch <input type="checkbox"/> befindet sich in einer Schul- oder Hochschul- ausbildung oder beruflichen Bildungsmaßnahme <input type="checkbox"/> ist Arbeit suchend oder erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
---	--

III. Angaben zur Kindertagespflegeperson

Zuname, Vorname der Kindertagespflegeperson	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	E-Mail
Bank	Kontoinhaber/-in (falls abweichend)
IBAN	BIC

IV. Angaben zur Betreuung

Weitergewährung ab	Ende der Betreuung (falls bekannt)
Ort der Betreuung (Straße, Hausnummer)	
Wöchentlicher Betreuungsumfang: _____ Stunden	

Bei einer Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit bitte das Formular „Änderungsmitteilung zum Betreuungsvertrag - Betreuungszeiten“ sowie einen aktuellen Belegungsplan beifügen (Vordruck unter www.stuttgart.de/kindertagespflege)

Betreuung in Tageseinrichtungen

Bitte in jedem Fall ausfüllen!

Einrichtung (mit Name und Straße)	Angebotene Betreuungszeit
<input type="checkbox"/> Kindertagesstätte/Kindergarten	von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Hort	von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z. B. Kernzeitenbetreuung an Schule)	von _____ Uhr bis _____ Uhr
<input type="checkbox"/> Das Kind wird in keiner Einrichtung betreut.	

V. Einwilligungserklärung

Um einen verbesserten organisatorischen Ablauf beim Übergang von Kindertagespflege in eine **städtische** Kindertageseinrichtung zu ermöglichen, und damit sowohl Ihnen als auch der Kindertagespflegeperson eine verlässliche Planung zu ermöglichen, können Sie uns Ihre Einwilligung zum Austausch der hier erhobenen Daten mit der Dienststelle Kitaservice/Familieninformation des Jugendamts geben. Eine Anmeldung des Kindes in einer städtischen Kita/nicht städtischen Kita ist dennoch notwendig.

Es handelt sich nicht um eine gesetzliche Anforderung. Diese Einwilligung ist freiwillig, aus der Nichterteilung entstehen Ihnen keinerlei Nachteile. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Verarbeitung bis zum Widerruf bleibt rechtmäßig. Mit dem Widerruf werden Ihre Daten bei der o. g. Dienststelle gelöscht.

ja nein **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil/Mutter

Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil/Vater

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Datum

Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil/Mutter

Datum

Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil/Vater

Sollten wir zur Weitergewährung noch zusätzliche Unterlagen benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Anlagen:

- Merkblatt zum Antrag
- Merkblatt Datenschutzgrundverordnung

Merkblatt zum Antrag /Bescheid für ein- und zweijährige Kinder

Förderung von Kindertagespflege gemäß § 22 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)

Die Kindertagespflege ist eine familiäre und individuelle Betreuung von Kindern in Kleingruppen mit einer festen Bezugsperson. Der Fokus liegt dabei auf der Betreuung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren. Die Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegeperson stellt ein gleichrangiges Angebot zur Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung (Kita) dar. Beide Betreuungsformen haben den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder. Kindertagespflege ist generell auch für Kinder bis 14 Jahre ergänzend zur Kita oder Schule möglich. Die Betreuungszeiten des Kindes können flexibel und individuell mit der Kindertagespflegeperson abgestimmt werden.

Allgemeine Voraussetzung für die Förderung von Kindertagespflege durch das Jugendamt Stuttgart ist die Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Kindertagespflegeperson muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder entsprechende Eignungsfeststellung nach § 23 SGB VIII verfügen.

1. Bewilligungszeitraum

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist und alle Voraussetzungen der Kindertagespflege vorliegen. Die Förderung erfolgt bis zum letzten tatsächlich stattgefundenen Betreuungstag, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Förderung endet vorzeitig,

- wenn das Tagespflegeverhältnis beendet wird,
- wenn die Kindertagespflegeperson nicht mehr über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege oder Eignungseinschätzung verfügt oder
- wenn die Voraussetzungen für die Kindertagespflege nicht mehr vorliegen.

Nach 12 Monaten wird geprüft, ob die Förderung noch dem Bedarf des Kindes und den rechtlichen Voraussetzungen der Kindertagespflege entspricht. Dazu ist **rechtzeitig, d. h. spätestens nach 11 Monaten**, die beiliegende Änderungsmitteilung zum Betreuungsvertrag dem Jugendamt unaufgefordert zuzusenden.

Falls über den 3. Geburtstag hinaus Betreuungsbedarf in der Kindertagespflege besteht, weil trotz rechtzeitiger Bemühungen (bitte Stichtag beachten) kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Folgeantrag zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis, dass für das Kind nicht rechtzeitig zum 3. Geburtstag ein Platz in einer Kindertageseinrichtung (städtisch oder nichtstädtisch) zur Verfügung steht oder eine Absage beizulegen.

Geht bis zum Bewilligungsende kein Folgeantrag ein, endet die Förderung automatisch mit Ablauf des im Bescheid genannten Datums. Geht der Folgeantrag verspätet ein, kann erst ab dem Tag des Antragseingangs im Jugendamt die Leistung neu beginnen.

2. Betreuungsumfang (anerkannte wöchentliche Betreuungszeit)

Grundlage der laufenden Geldleistung sind die vom Jugendamt anerkannten Betreuungszeiten. Eine Betreuung von weniger als 10 Stunden pro Woche ist keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes. Eine Ausnahme stellt die zur Betreuung in der Kita ergänzende Betreuung in Kindertagespflege von 5 Stunden pro Woche dar.

Kinder, die ein oder zwei Jahre alt sind, haben einen Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der Förderung richtet sich im Wesentlichen nach den Vereinbarungen im Betreuungsvertrag. Liegt der wöchentliche Betreuungsumfang zwischen 10 und 50 Stunden, erfolgt i. d. R. keine Bedarfsprüfung. Bei beantragten Betreuungszeiten von mehr als 10 Stunden pro Tag, 50 Stunden pro Woche, Spätabend- (i. d. R. ab 18 Uhr) oder Wochenendbetreuung erfolgt eine Bedarfsprüfung.

3. Laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung für Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson. Die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt auf Antrag.

Die laufende Geldleistung wird pauschal an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Dazu wird die anerkannte wöchentliche Betreuungszeit mit dem Faktor 4,3 und dem anzuwendenden Stundensatz pro Stunde multipliziert. Die Pauschale wird, sofern keine Änderungen gemeldet werden, für 12 Monate pro Jahr jeweils zum Ende des Monats in gleicher Höhe an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Beginnt oder endet die Kindertagespflege während des Monats, wird die laufende Geldleistung anteilig gewährt.

Stundensatz pro Betreuungsstunde

Der Stundensatz wird in Abhängigkeit des Alters des Tagespflegekindes und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson ermittelt. Die Qualifikation der Kindertagespflegeperson wird an der Teilnahme und Anzahl der grundqualifizierenden Kurse der Träger der Kindertagespflege bemessen.

Höhe der laufenden Geldleistung pro Betreuungsstunde

	Qualifikation unter 71 UE	Qualifikation ab 71 UE
Kinder unter drei Jahre	6,90 Euro	7,50 Euro
Kinder über drei Jahre	6,20 Euro	6,50 Euro

Der Stundensatz ist neu festzusetzen, wenn das Kind drei Jahre alt wird oder die Kindertagespflegeperson die höhere Qualifizierungsstufe erreicht. Steht nach Vollendung des dritten Lebensjahres kein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung (Nachweise erforderlich), kann die Kindertagespflege mit dem höheren Stundensatz weiterbewilligt werden.

Zuzahlungen durch die Eltern

- Mit dem vom Jugendamt gewährten Stundensatz je bewilligter Betreuungsstunde sind alle Kosten abgedeckt, die für die Betreuung des Kindes im gewährten Umfang entstehen. Private Zuzahlungen sind in der Gesetzessystematik nicht vorgesehen. Das Verbot der Zuzahlungen betrifft alle Betreuungszeiten, die vom Jugendamt anerkannt und gefördert werden.
- **Ausnahme:** Neben dem vom Jugendamt bezahlten Stundensatz kann ausschließlich Essensgeld (für Mittagessen) in Höhe von bis zu 3,50 Euro pro Betreuungstag vereinbart werden. Eltern dürfen sich mit Naturalien oder Zuzahlungen am Frühstück/Vesper und Nachmittagsnack beteiligen.
- Werden neben den vom Jugendamt übernommenen Betreuungszeiten weitere Betreuungszeiten gewünscht, können diese privat vereinbart und bezahlt werden.

Ausfallzeiten

- **Alle Ausfallzeiten des Kindes**
z. B. durch Krankheit oder Urlaub, werden während der regelmäßigen Betreuung mit der Pauschale in vollem Umfang übernommen. Sind Kindertagespflegeperson und Tagespflegekind gleichzeitig abwesend, wird dies als Ausfallzeit des Kindes gewertet und die laufende Geldleistung wird weiter gewährt. Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson zur Abgeltung von Ausfallzeiten des Kindes sind daher nicht erlaubt.
- **Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson:**
 1. Ausfallzeiten bei Krankheit: Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson und von Haushaltsangehörigen, wenn diese dadurch versorgungsbedürftig sind oder ein Infektionsrisiko für die Tagespflegekinder darstellen, werden maximal 20 Ausfalltage im Jahr weitergefördert und müssen nicht gemeldet werden. Ab dem 21. Ausfalltag ist der Ausfall zu melden und führt zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung
 2. Ausfallzeiten bei Urlaub: Urlaubszeiten sind nur zu melden, wenn sie sich nicht mit dem Urlaub des Tagespflegekindes überschneiden. Die gemeldeten Urlaubszeiten führen zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.
 3. Sonstige Ausfallzeiten: Alle sonstigen Ausfallzeiten sind unverzüglich zu melden und führen ebenfalls zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.

Für Kürzungen der laufenden Geldleistungen aufgrund gemeldeter Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson können Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

Urlaub und Ausfallzeiten bei Krankheit (der Kindertagespflegeperson) nach dem letzten tatsächlich stattgefundenen Betreuungstag werden nicht gefördert.

4. Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern, die mit dem Kind zusammenleben, werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Jugendhilfeleistung beteiligt. Der Kostenbeitrag wird durch Multiplikation der bewilligten wöchentlichen Betreuungszeit mit dem entsprechenden Kostenbeitragssatz und dem Faktor 4,3 ermittelt. Er ist jeweils zum Monatsende zur Zahlung an das Jugendamt fällig. Über die Höhe des Kostenbeitrags erhalten die Eltern einen gesonderten Bescheid. Die Kostenbeiträge sind ab 01.01.2024 wie folgt festgelegt: 1,37 Euro für unter 3-Jährige und 0,93 Euro für über 3-Jährige. Die Geburt eines weiteren Kindes ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, da sich der Kostenbeitrag mit der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder reduziert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nach § 60 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) verpflichtet sind, uns jegliche Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei Wegfall oder Änderung der Leistungsvoraussetzungen kann dieser Bescheid auch innerhalb des Bewilligungszeitraums nach § 48 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) rückwirkend aufgehoben und die zu Unrecht erbrachte Leistungen nach § 50 SGB X zurückgefordert werden.

Merkblatt zum Antrag /Bescheid für Kinder unter einem Jahr und ab drei Jahren

Förderung von Kindertagespflege gemäß § 22 ff Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)

Die Kindertagespflege ist eine familiäre und individuelle Betreuung von Kindern in Kleingruppen mit einer festen Bezugsperson. Der Fokus liegt dabei auf der Betreuung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren. Die Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegeperson stellt ein gleichrangiges Angebot zur Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung (Kita) dar. Beide Betreuungsformen haben den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder. Kindertagespflege ist generell auch für Kinder bis 14 Jahre ergänzend zur Kita oder Schule möglich. Die Betreuungszeiten des Kindes können flexibel und individuell mit der Kindertagespflegeperson abgestimmt werden.

Allgemeine Voraussetzung für die Förderung von Kindertagespflege durch das Jugendamt Stuttgart ist die Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Kindertagespflegeperson muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder entsprechende Eignungsfeststellung nach § 23 SGB VIII verfügen.

1. Bewilligungszeitraum

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist und alle Voraussetzungen der Kindertagespflege vorliegen. Die Förderung erfolgt bis zum letzten tatsächlichen Betreuungstag, bei Kindern unter einem Jahr in der Regel bis Vollendung des dritten Lebensjahres. Bei Kindern ab drei Jahren erfolgt die Förderung für ein Jahr, sofern keine Gründe für eine kürzere Bewilligungsdauer vorliegen, z. B. zeitlich befristete Arbeitsverträge der Eltern oder ähnliches. Die Förderung endet vorzeitig,

- wenn das Tagespflegeverhältnis beendet wird,
- wenn die Kindertagespflegeperson nicht mehr über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege oder Eignungseinschätzung verfügt oder
- wenn die Voraussetzungen für die Kindertagespflege nicht mehr vorliegen, z. B. weil die Berufstätigkeit unterbrochen oder beendet wurde. Die Berufstätigkeit wird auch durch den Beginn der Elternzeit nach der Geburt eines weiteren Kindes unterbrochen.

Falls länger als ein Jahr bewilligt wurde, wird nach 12 Monaten geprüft, ob die Förderung noch dem Bedarf des Kindes und den rechtlichen Voraussetzungen der Kindertagespflege entspricht. Dazu ist **rechtzeitig, d. h. spätestens nach 11 Monaten**, die beiliegende Änderungsmitteilung zum Betreuungsvertrag dem Jugendamt unaufgefordert zuzusenden.

Sollte darüber hinaus Betreuungsbedarf in der Kindertagespflege bestehen, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Folgeantrag zu stellen.

Geht bis zum Bewilligungsende kein Folgeantrag ein, endet die Förderung automatisch mit Ablauf des im Bescheid genannten Datums. Geht der Folgeantrag verspätet ein, kann erst ab dem Tag des Antragseingangs im Jugendamt die Leistung neu beginnen.

2. Betreuungsumfang (anerkannte wöchentliche Betreuungszeit)

Grundlage der laufenden Geldleistung sind die vom Jugendamt anerkannten Betreuungszeiten. Eine Betreuung von weniger als 10 Stunden pro Woche ist keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes. Eine Ausnahme stellt die zur Betreuung in der Kita ergänzende Betreuung in Kindertagespflege von 5 Stunden pro Woche dar.

Für Kinder, die jünger als ein Jahr oder älter als drei Jahre sind, wird die anerkannte Betreuungszeit ermittelt, indem geprüft wird, wie lange die Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit/ihrer Schulbesuchs/Studiums abwesend sind. Dabei werden auch Wegezeiten der Eltern zur Arbeitsstelle/Schule/Universität und Pausenzeiten berücksichtigt. Zeiten, während derer das Kind anderweitig betreut wird oder betreut werden kann, z. B. in der Kinderkrippe, im Kindergarten, in der Schule oder in schulischer Nachmittagsbetreuung (Hort oder verlässliche Grundschule) sowie in geförderten Ferienangeboten, werden nicht als Betreuungszeiten in der Kindertagespflege berücksichtigt. Für Kinder über drei Jahren ist nachzuweisen, dass kein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Sind im Betreuungsvertrag längere Betreuungszeiten vereinbart als bewilligt müssen die Eltern die vom Jugendamt nicht anerkannten Betreuungszeiten selbst finanzieren.

3. Laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung für Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson. Die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt auf Antrag.

Die laufende Geldleistung wird pauschal an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Dazu wird die anerkannte wöchentliche Betreuungszeit mit dem Faktor 4,3 und dem anzuwendenden Stundensatz multipliziert. Die Pauschale wird, sofern keine Änderungen gemeldet werden, für 12 Monate pro Jahr jeweils zum Ende des Monats in gleicher Höhe an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Beginnt oder endet die Kindertagespflege während des Monats, wird die laufende Geldleistung anteilig gewährt.

Stundensatz pro Betreuungsstunde

Der Stundensatz wird in Abhängigkeit des Alters des Tagespflegekindes und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson ermittelt. Die Qualifikation der Kindertagespflegeperson wird an der Teilnahme und Anzahl der grundqualifizierenden Kurse der Träger der Kindertagespflege bemessen.

Höhe der laufenden Geldleistung pro Betreuungsstunde

	Qualifikation unter 71 UE	Qualifikation ab 71 UE
Kinder unter drei Jahre	6,90 Euro	7,50 Euro
Kinder über drei Jahre	5,20 Euro	6,50 Euro

Der Stundensatz ist neu festzusetzen, wenn das Kind drei Jahre alt wird oder die Kindertagespflegeperson die höhere Qualifizierungsstufe erreicht. Steht nach Vollendung des dritten Lebensjahres kein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung (Nachweise erforderlich), kann die Kindertagespflege mit dem höheren Stundensatz weiterbewilligt werden. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt ab einer Betreuung von 30 Stunden pro Woche eine Bedarfsprüfung.

Zuzahlungen durch die Eltern

- Mit dem vom Jugendamt gewährten Stundensatz je bewilligter Betreuungsstunde sind alle Kosten abgedeckt, die für die Betreuung des Kindes im gewährten Umfang entstehen. Private Zuzahlungen sind in der Gesetzessystematik nicht vorgesehen. Das Verbot der Zuzahlungen betrifft alle Betreuungszeiten, die vom Jugendamt anerkannt und gefördert werden.
- **Ausnahme:** Neben dem vom Jugendamt bezahlten Stundensatz kann ausschließlich Essensgeld (für Mittagessen) in Höhe von bis zu 3,50 Euro pro Betreuungstag, vereinbart werden. Eltern dürfen sich mit Naturalien oder Zuzahlungen am Frühstück/Vesper und Nachmittagsnack beteiligen.
- Werden neben den vom Jugendamt übernommenen Betreuungszeiten weitere Betreuungszeiten gewünscht, können diese privat vereinbart und bezahlt werden.

Ausfallzeiten

• Alle Ausfallzeiten des Kindes

z.B. durch Krankheit oder Urlaub, werden während der regelmäßigen Betreuung mit der Pauschale in vollem Umfang übernommen. Sind Kindertagespflegeperson und Tagespflegekind gleichzeitig abwesend, wird dies als Ausfallzeit des Kindes gewertet und die laufende Geldleistung wird weiter gewährt. Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson zur Abgeltung von Ausfallzeiten des Kindes sind daher nicht erlaubt.

• Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson:

1. Ausfallzeiten bei Krankheit: Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson und von Haushaltsangehörigen, wenn diese dadurch versorgungsbedürftig sind oder ein Infektionsrisiko für die Tagespflegekinder darstellen, werden maximal 20 Ausfalltage im Jahr weitergefördert und müssen nicht gemeldet werden. Ab dem 21. Ausfalltag ist der Ausfall zu melden und führt zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung

2. Ausfallzeiten bei Urlaub: Urlaubszeiten sind nur zu melden, wenn sie sich nicht mit dem Urlaub des Tagespflegekindes überschneiden. Die gemeldeten Urlaubszeiten führen zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.

3. Sonstige Ausfallzeiten: Alle sonstigen Ausfallzeiten sind unverzüglich zu melden und führen ebenfalls zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.

Für Kürzungen der laufenden Geldleistungen aufgrund gemeldeter Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson können Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

Urlaub und Ausfallzeiten bei Krankheit (der Kindertagespflegeperson) nach dem letzten tatsächlich stattgefundenen Betreuungstag werden nicht gefördert.

4. Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern, die mit dem Kind zusammenleben, werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Jugendhilfeleistung beteiligt. Der Kostenbeitrag wird durch Multiplikation der bewilligten wöchentlichen Betreuungszeit mit dem entsprechenden Kostenbeitragsatz und dem Faktor 4,3 ermittelt. Er ist jeweils zum Monatsende zur Zahlung an das Jugendamt fällig. Über die Höhe des Kostenbeitrags erhalten die Eltern einen gesonderten Bescheid. Die Kostenbeiträge sind ab 01.01.2024 wie folgt festgelegt: 1,37 Euro für unter 3-Jährige und 0,93 Euro für über 3-Jährige. Die Geburt eines weiteren Kindes ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, da sich der Kostenbeitrag mit der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder reduziert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nach § 60 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) verpflichtet sind, uns jegliche Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei Wegfall oder Änderung der Leistungsvoraussetzungen kann dieser Bescheid auch innerhalb des Bewilligungszeitraums nach § 48 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) rückwirkend aufgehoben und die zu Unrecht erbrachte Leistungen nach § 50 SGB X zurückgefordert werden.



Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Bereich Kindertagespflege

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Landeshauptstadt Stuttgart
Jugendamt
Kindertagespflege - 51-00-20
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 216-55360
E-Mail: kindertagespflege@stuttgart.de (laufende Geldleistung)
ktp-erlaubnis@stuttgart.de (Pflegerlaubnisse)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt Stuttgart
Behördlicher Beauftragter für Datenschutz und IT-Sicherheit
Eberhardstraße 6A
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 216-88387
E-Mail: poststelle.dsb@stuttgart.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben,

- um Ihren Antrag auf Förderung in Kindertagespflege zu bearbeiten
- für das Verfahren der Eignungsprüfung nach § 23 SGB VIII und Erteilung der Pflegerlaubnis nach 43 SGB VIII
- für die Förderung in Kindertagespflege, insbesondere Zahlung der laufenden Geldleistung
- ggf. um Erstattungsansprüche anderer Jugendämter zu bearbeiten
- um Ihren Antrag auf Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Stuttgart zu bearbeiten
- ggf. zu Prüfzwecken durch das Rechnungsprüfungsamt.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO in Verbindung mit § 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 67a, 67c des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben und verarbeitet.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Kindertagespflegeperson
- Eltern
- Fachberatung Kindertagespflege des Caritasverbands für Stuttgart e. V.
- Daten über Sozialversicherung bzw. private Altersvorsorge an Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (Deutsche Rentenversicherung Bund) im Rahmen der Erstattung der Sozialversicherung
- andere Jugendämter bei Umzug
- Stadtkasse zur Zwangsvollstreckung
- Rechnungsprüfungsamt

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt, so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, in Verbindung mit Zahlungen werden die Daten nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Stuttgart für 10 Jahre gespeichert.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart
Telefon 0711 615541-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt, durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Pflicht zur Angabe der Daten

Wer die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII beantragt, ist gemäß § 60 SGB I verpflichtet, die zur Prüfung und Bearbeitung des Antrags notwendigen Tatsachen und Angaben zu machen. Das Erheben von Sozialdaten durch das Jugendamt ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist (§ 62 SGB VIII).

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann ggf. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.